

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K19 Gebietskörperschaften: Organe
Regeltext	<p>Die Organe von Gebietskörperschaften werden als eigener Entitätentyp betrachtet. Zu ihnen gehören die einer Gebietskörperschaft unterstellten oder zugehörigen Körperschaften mit exekutiven, legislativen, administrativen, richterlichen, informativen, diplomatischen oder militärischen Funktionen und die ihr nachgeordneten Behörden, unabhängig von der Größe und der staatlichen, regionalen oder lokalen Ebene der Gebietskörperschaft, sowie – unabhängig von ihrer räumlichen Zuständigkeit – die den Organen nachgeordneten Behörden.</p> <p>Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften gelten als deren Organe und erhalten in der Normdatei eigenständige Datensätze.</p> <p>Diplomatische Vertretungen werden als Abteilung ihres Staates behandelt. Sie erhalten den Namen des Staates, in den sie entsandt sind, als identifizierenden Zusatz.</p> <p>Den Namen von Organen von Gebietskörperschaften werden grundsätzlich die Namen ihrer Gebietskörperschaften vorangestellt (zur Bildung des bevorzugten Namens vgl. K12).</p> <p>Die Namen der Organe von Gebietskörperschaften werden nicht auf eine standardisierte Form normiert. Es werden keine Bestandteile hinzugefügt oder weggelassen (vgl. allgemeine Regeln).</p>
Verwendung	<p>Die Verwendung erfolgt in Formal- und Sacherschließung bis auf den Bereich der Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften einheitlich. Es gelten folgende Verwendungsregeln:</p> <p>Formalerschließung</p> <p>Die Entscheidung über die Verwendung bzw. Nichtverwendung im Bereich der Formalerschließung bleibt von der Regelung unberührt. Die gegenwärtige Praxis bleibt bestehen.</p> <p>Es werden nur im bisherigen Umfang eigenständige Datensätze angelegt (vgl. RAK-WB § 451). Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften, die keine eigenständigen Datensätze erhalten, werden weiterhin als abweichende Namensformen bei der übergeordneten Körperschaft erfasst und besonders gekennzeichnet. Zusätzlich ist in den Datensätzen der Sacherschließung für diese Art von Organen ein Verwendungshinweis für die Formalerschließung zu setzen.</p> <p>Sacherschließung</p> <p>Im Bereich der Sacherschließung werden für alle Arten von Organen grundsätzlich eigenständige Datensätze angelegt und für die inhaltliche Erschließung verwendet.</p>

Erläuterung	<p>Zwischen den RAK-WB und den RSWK bestehen Abweichungen in Bezug auf nachgeordnete Organe mit regional begrenzten Aufgaben, z. B. bei Gerichten, Polizeibehörden und Finanzämtern, für die der Ortssitz ein wichtiges Identifizierungsmerkmal darstellt. Sie werden nach den RSWK selbstständig angesetzt (Ausnahme Polizeidienststellen - sie werden in der Schlagwortfolge mit dem Ort und Sachschlagwort wiedergegeben). Die RAK-WB legen die unselbstständige Ansetzung als Abteilung der Gebietskörperschaft fest. Dies entspricht auch der internationalen Praxis.</p> <p>Spitzenorgane ohne Ressortbegriff (einschließlich Vertretungskörperschaften) sowie ihre Exekutiv- und Informationsorgane bei regionalen und lokalen Verwaltungseinheiten unterhalb der Staats- bzw. Landesebene werden nach RAK-WB im Allgemeinen nicht angesetzt. Ihre Veröffentlichungen gelten als Veröffentlichung der betreffenden Verwaltungseinheit. Sie werden jedoch als Abteilung angesetzt, wenn ihnen unterstellte Körperschaften als ihre Abteilungen anzusetzen sind.</p> <p>In den RSWK bestehen keine besonderen Regelungen für Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften unterhalb der Staats- bzw. Landesebene. Sie werden als Abteilung der jeweiligen lokalen Verwaltungseinheit angesetzt.</p> <p>Zur Vermeidung aufwändiger Korrekturen im Titelbestand soll vorerst im Bereich der Formalerschließung auf die Anwendung der Regel zu den Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften verzichtet werden. Im Zuge einer evtl. RDA-Einführung muss dieser Bereich erneut untersucht werden.</p>														
Regelwerke	RAK-WB: 448; 451; Anl. 12.1-12.3; 453; 650 RSWK: 614; 615														
Beispiele	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="392 1236 721 1263">GKD:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="392 1272 721 1433">150 Österreich / Bundesrat 250 Bundesrat <Österreich> 440 !...!Österreich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="392 1442 721 1684">150 Deutschland / Bundesverfassungsgericht 250 Bundesverfassungsgericht <Deutschland> 440 !...!Deutschland</td> </tr> <tr> <td data-bbox="392 1693 721 1850">150 Sachsen / Statistisches Landesamt 250 Statistisches Landesamt <Sachsen> 440 !...!Sachsen</td> </tr> </tbody> </table>	GKD:	150 Österreich / Bundesrat 250 Bundesrat <Österreich> 440 !...!Österreich	150 Deutschland / Bundesverfassungsgericht 250 Bundesverfassungsgericht <Deutschland> 440 !...!Deutschland	150 Sachsen / Statistisches Landesamt 250 Statistisches Landesamt <Sachsen> 440 !...!Sachsen	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="740 1236 1069 1263">SWD:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="740 1272 1069 1433">800 c Österreich 801 x Bundesrat</td> </tr> <tr> <td data-bbox="740 1442 1069 1684">800 c Deutschland 801 x Bundesverfassungsgericht</td> </tr> <tr> <td data-bbox="740 1693 1069 1850">800 c Sachsen 801 x Statistisches Landesamt</td> </tr> </tbody> </table>	SWD:	800 c Österreich 801 x Bundesrat	800 c Deutschland 801 x Bundesverfassungsgericht	800 c Sachsen 801 x Statistisches Landesamt	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1088 1236 1404 1263">GND:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1088 1272 1404 1433">110 Österreich\$b Bundesrat 410 Bundesrat\$g Österreich 551 !...!Österreich\$4adue</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1088 1442 1404 1684">110 Deutschland\$b Bundesverfassungsgericht 410 Bundesverfassungsgericht\$gDeutschland 551 !...!Deutschland\$4adue</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1088 1693 1404 1850">110 Sachsen\$bStatistisches Landesamt 410 Statistisches Landesamt\$gSachsen 551 !...!Sachsen\$4adue</td> </tr> </tbody> </table>	GND:	110 Österreich \$b Bundesrat 410 Bundesrat \$g Österreich 551 !...!Österreich \$4 adue	110 Deutschland \$b Bundesverfassungsgericht 410 Bundesverfassungsgericht \$g Deutschland 551 !...!Deutschland \$4 adue	110 Sachsen \$b Statistisches Landesamt 410 Statistisches Landesamt \$g Sachsen 551 !...!Sachsen \$4 adue
GKD:															
150 Österreich / Bundesrat 250 Bundesrat <Österreich> 440 !...!Österreich															
150 Deutschland / Bundesverfassungsgericht 250 Bundesverfassungsgericht <Deutschland> 440 !...!Deutschland															
150 Sachsen / Statistisches Landesamt 250 Statistisches Landesamt <Sachsen> 440 !...!Sachsen															
SWD:															
800 c Österreich 801 x Bundesrat															
800 c Deutschland 801 x Bundesverfassungsgericht															
800 c Sachsen 801 x Statistisches Landesamt															
GND:															
110 Österreich \$b Bundesrat 410 Bundesrat \$g Österreich 551 !...!Österreich \$4 adue															
110 Deutschland \$b Bundesverfassungsgericht 410 Bundesverfassungsgericht \$g Deutschland 551 !...!Deutschland \$4 adue															
110 Sachsen \$b Statistisches Landesamt 410 Statistisches Landesamt \$g Sachsen 551 !...!Sachsen \$4 adue															

	<p>150 United States / Embassy <Great Britain> 250 Embassy <United States, Great Britain> 440 !...!United States</p>	<p>800 c USA 801 x Botschaft <Großbritannien></p>	<p>110 USA\$bU. S. Embassy London\$gGroßbritannien 410 U. S. Embassy London\$gUSA 551 !...!USA\$4adue 551 !...!Großbritannien\$4geow 551 !...!London\$4orta</p>
	<p>005 Tb1 150 Erlangen 250 Erlangen / Stadtrat</p>	<p>Ts1 800 c Erlangen 801 x Stadtrat Ts1 800 g Erlangen</p>	<p>005 Tg1 151 Erlangen 410 Erlangen\$bStadtrat\$4spio 005 Tb1 110 Erlangen\$bStadtrat 551 !...!Erlangen\$4adue 680 Datensatz nicht für Titelverknüpfungen in der Formalerschließung verwenden. Titelverknüpfungen in der Formalerschließung erfolgen stattdessen mit der übergeordneten Gebietskörperschaft.</p>